Vorlage Nr. 143/2014

LANDRATSAMT
WALDSHUT

07.07.2014

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

Allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA BW) aus Anlass der Umstellung der Haushaltswirtschaft der Landkreises auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR)
Zuschüsse für die Sanierung und Renovierung an die Spitäler Hochrhein GmbH

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	16.07.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der zwischen der Verwaltung und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg abgestimmten Verfahrensweise zu und bevollmächtigt die Spitäler Hochrhein GmbH entsprechend der Bedingungen des Konsortialvertrages vom 14. Dezember 2010 die im Spital Bad Säckingen anstehenden Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen namens und im Auftrag des Landkreises Waldshut durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat aus Anlass der Umstellung der Haushaltswirtschaft des Landkreises auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2010 eine überörtliche Sonderprüfung durchgeführt.

Prüfungsschwerpunkt war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 vom 18.06.2012 sowie der Jahresabschluss 2011 vom 07.08.2012. (Anmerkung: Es besteht eine Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt sowie die Gemeindeprüfungsanstalt, die sinngemäß die Funktion eines Wirtschaftsprüfers nach dem HGB ausübt.)

Prüfungsbemerkung:

Unter Ziffer 5.13/Zuschüsse für die Sanierung und Renovierung an die Spitäler Hochrhein GmbH (SH GmbH) führt die GPA folgendes aus:

„Im Konsortialvertrag vom 14.12.2010 sind Zahlungsverpflichtungen des Landkreises festgelegt worden. Danach zahlt der Landkreis für Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen nach Vollzug der Verschmelzung 8.150 TEUR an die Gesellschaft. Die Zuschüsse sind zweckgebunden und ausschließlich für Investitionen zu verwenden. Dabei orientiert sich die Verwendung der Zuschüsse an dem Gutachten des beauftragten Architekturbüros. Im Jahresabschluss 2011 der SH GmbH wird ausgeführt, dass die Instandhaltungen nicht als Investitionen zu klassifizieren waren. Die Zahlungen des Landkreises sind (dennoch) als Fördermittel verwendet worden.

Die Gesellschaft hat im Jahresabschluss 2011 die vom Landkreis zu erwartenden Fördermittel in voller Höhe unter den Erträgen/Forderungen und zum Ausgleich für die noch nicht verwendeten Mittel als Aufwand/Verbindlichkeiten gebucht. Vom Landkreis wurden die im HJ 2010 ausgezahlten Mittel, da vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistet, nicht aktiviert (Rdnr. 35). Die Zahlung im HJ 2011 über 650 TEUR ist als Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse unter den Abgrenzungsposten ausgewiesen worden.

Gegen die vorstehend beschriebenen Vorgänge spricht allerdings die Tatsache, dass das Gebäude im Eigentum des Landkreises steht. Entsprechend Nr. 2.3.2.3 des Bilanzierungsleitfadens könnten die Maßnahmen als eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus qualifiziert werden, so dass von Investitionsauszahlungen auszugehen wäre.

Die Verwaltung hat eine Überprüfung des Sachverhalts zugesagt“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem seinerzeit geschlossenen Konsortialvertrag ist der **Betrieb** des Krankenhauses Bad Säckingen mit dem Spital Waldshut zum Stichtag 01.01.2011 „verschmolzen“ worden. Grundstück und Gebäude des Krankenhaus Bad Säckingen sind durch Nutzungsüberlassungsvertrag mit sämtlichen Pflichten an die Spitäler Hochrhein GmbH übertragen worden, das heißt der Landkreis ist Eigentümer geblieben.

Damit ist die Auffassung der GPA richtig, dass die bisher geleisteten Zahlungen für die Durchführung von Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen nicht als Investitionsfördermittel an Dritte behandelt werden können. Vielmehr handelt es sich um eine Investition in das eigene Vermögen (Gebäude). Nach eingehenden Erörterungen hat die GPA zur kommunalrechtlichen Absicherung beider Gesellschafter einen gangbaren Weg aufgezeigt, der aus Sicht der Verwaltung vernünftig ist und daher beschritten werden sollte.

Dieser sieht vor, dass die Spitäler Hochrhein GmbH zur Durchführung der Baumaßnahmen im Krankenhaus Bad Säckingen (Spital Bad Säckingen) die Funktion eines „Erfüllungsgehilfen“ hat, der für und im Auftrag des Landkreises sämtliche rechtlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen (Ausschreibungen, Abschluss von Verträgen etc.) vornehmen kann. Hierzu erteilt der Landkreis der Spitäler Hochrhein GmbH eine Bevollmächtigung, die im Rahmen des Konsortial-

vertrages vereinbarten Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen mit den dafür zweckgebundenen Mitteln des Landkreises durchzuführen.

Eine haushaltsrechtliche Prüfung und Kontrolle wird durch den Landkreis gewährleistet, indem die Finanzierungsmittel pro rata erst nach Vorlage entsprechender Baurechnungen freigegeben werden und diese vorab durch das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt sowie die Abteilung Controlling und Beteiligungen im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung geprüft werden. Darüber hinaus besteht für nicht verbrauchte Mittel ohnehin ein Rückführungsanspruch an den Landkreis.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Grundstück und Gebäude des Spitals Bad Säckingen sind in der Bilanz des Landkreises als immaterielle Vermögensgegenstände/Sachvermögen mit 3.570.624,21 Euro aktiviert.
Bis zum Abschluss der Baumaßnahmen handelt es sich bei den durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen um „Anlagen im Bau“, die mit Abschluss der letzten Maßnahme aktiviert werden. Das heißt der Landkreis investiert in sein Gebäude mit der Folge, dass sich der Gebäudewert erhöht und dies auch nach Abschluss der Maßnahmen im Anlagevermögen erhöhend ausgewiesen wird. Gleichzeitig fallen ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren jährliche Abschreibungen von ca. 400.000 Euro an.

Die Verwaltung sieht unter rechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Alternative zu dieser Verfahrensweise.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss wird die Angelegenheit am 09.07.2014 vorberaten. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Bollacher
Landrat